

221021.0856-K

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Universität Regensburg

Vom 8. Oktober 1993

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums

II. Abschnitt: Das Grundstudium

- § 7 Inhalte des Grundstudiums
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Diplom-Vorprüfung

III. Abschnitt: Das Hauptstudium

- § 10 Inhalte des Hauptstudiums
- § 11 Lehrveranstaltungen
- § 12 Wahlpflichtfächer
- § 13 Umfang der Diplomprüfung
- § 14 Diplomarbeit
- § 15 Schriftliche und mündliche Prüfungen

IV. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 16 Änderungen der Studienordnung
- § 17 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Diplom-Prüfungsordnung für Studenten der Soziologie an der Universität Regensburg vom 28. Februar 1992 (KWMBI II S. 255) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Universität Regensburg.

§ 2

Studienvoraussetzungen

Für die Aufnahme des Studiums gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hoch-

schulstudium. Zusätzliche Leistungen wie z. B. Praktika o. ä. sind nicht erforderlich. Gute Englischkenntnisse sind für ein erfolgreiches Studium unerlässlich. Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache sind wünschenswert.

§ 3

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt neun Fachsemester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich die Prüfungszeit von einem Semester für die Diplomprüfung anschließt.

§ 4

Studienbeginn

Studienordnung und Studienplan sind so gestaltet, daß das Studium im Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn ist jedoch auch im Sommersemester möglich.

§ 5

Ziele des Studiums

(1) Der soziologische Studiengang ist nicht auf ein eindeutiges Berufsbild zugeschnitten, sondern vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Findung von Berufspositionen in verschiedenen Berufsfeldern wie z. B. Sozial- und Marktforschung, Raum- und Stadtplanung, Sozial- und Rehabilitationswesen, Personalwesen etc. führen können.

(2) Der Studiengang soll Kenntnisse über Erscheinungsformen, Bestimmungsgründe und Wirkungen gesellschaftlichen Geschehens sowie Fähigkeiten zu deren Analyse und Beurteilung vermitteln. Die Studierenden sollen erfahren, welche Denkansätze und Denkmodelle in der Soziologie bestehen, um gesellschaftliche Zusammenhänge zu analysieren, aus welchen historischen Situationen und von welchen Grundannahmen oder Zielsetzungen her sie entstanden sind und zu welchen theoretischen und praktischen Konsequenzen sie geführt haben. Die Studierenden sollen darüber hinaus die Methoden und Techniken kennen und anwenden lernen, die entwickelt wurden, um soziale Phänomene zu erforschen. Auch sollen sie Kenntnisse über Gesellschaftsstrukturen der Gegenwart, über ihre Ordnungsprinzipien sowie über deren Bestimmungsgründe und Wirkungen erwerben. Zusätzlich sollen durch Spezielle Soziologien vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen gesellschaftlicher Zusammenhänge und damit verbundene Problemanalysen vermittelt werden.

§ 6

Inhalte des Studiums

Das Studienfach Soziologie gliedert sich in drei Bereiche:

- Allgemeine Soziologie
- Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung
- Spezielle Soziologien

1. Allgemeine Soziologie

Diese gliedert sich in die Teilbereiche

a) Soziologische Theorie

Sie umfaßt die systematische Darstellung der Aufgaben, Probleme und Denkmodelle der soziologischen Theoriebildung (im Gebiet der Makro- und Mikrosoziologie) einschließlich der wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen und der Geschichte der Soziologie („Klassiker der Soziologie“).

b) Sozialstrukturanalyse

Sie umfaßt die soziologisch relevanten Ordnungsprinzipien, Wirkungszusammenhänge und gesellschaftlichen Subsysteme der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich.

c) Kulturanalyse von Gesellschaften

Sie beschäftigt sich mit kulturellen Sachverhalten, d. h. mit der Welt der Werte, Normen und Normalitäten, die in den Routinen des alltäglichen Lebens eingelagert und deswegen in ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit und in ihren sozialen Wirkungen zu bestimmen sind.

2. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung

Zu ihnen gehören Grundzüge des Aufbaus und Ablaufs von empirischer Forschung, die grundlegenden Techniken zur Gewinnung von Daten über gesellschaftliches Geschehen (z. B. Befragung, Beobachtung) sowie die Anwendung von statistischen Verfahren und von EDV im Bereich soziologischer Problemstellungen.

3. Spezielle Soziologien

Unter ihnen werden Forschungsgebiete verstanden, in denen die allgemeinen soziologischen Einsichten, Methoden und Forschungstechniken angewandt werden und zum Teil eine erhebliche Verfeinerung und Spezialisierung erfahren haben. An der Universität Regensburg werden zur Zeit folgende spezielle Soziologien im Rahmen des Diplom-Studienganges besonders berücksichtigt:

— Entwicklungssoziologie:

Modernisierung und Dependenztheoreme; Bauerngesellschaften; Minoritäten und Minoritätenkonflikte; Urbanisierung und Wanderungen; Entwicklungsprozesse im historischen und internationalen Vergleich.

— Wirtschaftssoziologie:

Ökonomie und soziologische Theorie; Soziologie von Markt und Tausch; Industrie- und Arbeitswelt; Organisation, Hierarchie und Selbstverwaltung, Verbandssoziologie.

— Organisationssoziologie:

Soziologie der Strukturen und Genese von Organisationen; Organisationsprozesse; soziologische Theorie der Organisation.

— Politische Soziologie:

Soziologie der politischen Führung; Legitimitätstheorien; Soziologie der politischen Organisation; Verbände.

— Wissens- und Wissenschaftssoziologie:

Soziologische Theorien des Wissens; gesellschaftliche Prozesse der Wissensgenese im historischen Vergleich; kulturelle Voraussetzungen und Folgen der Wissensproduktion.

— Familien- und Jugendsoziologie:

Vergleichende Analysen von familialen Strukturen; Prozesse der Veränderungen im Verhältnis von Familie und Gesellschaft; Jugend als sozialer Prozeß.

— Erziehungssoziologie:

Soziologie der Sozialisation in Familie (Primärsozialisation) und gesellschaftlichen Institutionen (Sekundärsozialisation); berufliche Sozialisation; vergleichende Soziologie der Sozialisation im Lebenslauf.

II. Abschnitt

Das Grundstudium

§ 7

Inhalte des Studiums

Das Grundstudium vermittelt folgende Inhalte:

- Grundlagen der soziologischen Theorie
- Grundlagen der empirischen Sozialforschung
- Ausgewählte Grundprobleme des Wahlpflichtfachs.

§ 8

Lehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Übungen und Proseminare vermittelt.

(2) Ein ordnungsgemäßes Grundstudium erfordert den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar in

- | | |
|---|--------|
| a) Soziologischer Theorie und Geschichte der Soziologie | 24 SWS |
| b) Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung | 10 SWS |
| c) Sozialstrukturanalyse | 8 SWS |
| d) Statistik | 10 SWS |
| und | |
| e) im Wahlpflichtfach | 8 SWS. |

Das Nähere regelt der Studienplan für das Fach Soziologie.

(3) Als Wahlpflichtfach kann

- Volkswirtschaftslehre
 - Psychologie
 - Philosophie
 - Politikwissenschaft oder
 - Pädagogik
- gewählt werden.

Die Gestaltung des Studiums und die abzulegenden Prüfungen müssen zu Beginn des Studiums des jeweiligen Wahlpflichtfaches mit den Fachvertretern abgestimmt werden. Regelungen im Einzelfall bleiben dem Fachbereichsrat vorbehalten.

§ 9

Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll unmittelbar nach Beendigung der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters abgelegt werden. Sie besteht aus drei vierstündigen Klausuren aus den Fachgebieten

- Soziologische Theorie;
- Methoden und Techniken empirischer Sozialforschung;
- Grundzüge eines Wahlpflichtfachs.

(2) Die Diplom-Vorprüfung bezieht sich auf die Inhalte des Grundstudiums und dient dem Nachweis, daß ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, um das Hauptstudium erfolgreich zu absolvieren. Das Nähere regelt die Diplom-Prüfungsordnung.

III. Abschnitt

Das Hauptstudium

§ 10

Inhalte des Studiums

Das Hauptstudium verbreitert das Wissen in allgemeiner Soziologie und vermittelt vertiefte Kenntnisse in Spezialgebieten.

§ 11

Lehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare und Hauptseminare vermittelt.

(2) Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium erfordert den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar in

- | | |
|---|---------|
| a) Allgemeiner Soziologie | 12 SWS |
| b) zwei speziellen Soziologien | 24 SWS |
| c) Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung | 8 SWS |
| d) zwei Wahlpflichtfächern | 16 SWS. |

Das Nähere regelt der Studienplan für das Fach Soziologie. Beispielhaft ist der für das Studienjahr 1993/94 geltende Studienplan als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt.

§ 12

Wahlpflichtfächer

(1) Eines der beiden Wahlpflichtfächer muß aus dem Bereich der Sozialwissenschaften oder aus sozialwissenschaftlichen Bereichen folgender Fächer stammen:

- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Volkskunde
- Medizinische Soziologie
- Sozialpsychologie
- Pädagogik.

Umfang und Inhalte des Studiums in den Wahlpflichtfächern sowie Prüfungsinhalte richten sich nach den für diese Fächer geltenden Ordnungen, soweit diese Bestimmungen für ein Nebenfach-Studium enthalten. Andernfalls gilt § 8 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Das zweite Wahlpflichtfach muß in einem sinnvollen Zusammenhang mit den gewählten Schwerpunkten in der Soziologie stehen. In diesem Rahmen wird üblicherweise eines der folgenden Fächer gewählt, wobei ihre Aufzählung nicht abschließend ist:

- Volkswirtschaftslehre
- Kunstgeschichte
- Allgemeine Wissenschaftsgeschichte
- Religionswissenschaft
- Geschichte
- Vor- und Frühgeschichte
- Geographie
- Anglistik
- Germanistik
- Romanistik
- Slavistik
- Allgemeine Sprachwissenschaften.

§ 13

Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen, der Diplomarbeit und fünf schriftlichen sowie mündlichen Prüfungen. Das Nähere regelt die Diplom-Prüfungsordnung.

§ 14

Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der Lage ist, eine Themenstellung aus dem Gebiet der Soziologie selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit soll im achten Fachsemester angefertigt werden und bis spätestens in der ersten Vorlesungswoche des neunten Semesters abgegeben werden.

§ 15

Schriftliche und mündliche Prüfungen

(1) Prüfungsfächer sind:

- Allgemeine Soziologie
- Zwei spezielle Soziologien
- Zwei Wahlpflichtfächer.

(2) In jedem dieser Prüfungsfächer ist eine vierstündige Klausur zu fertigen und eine halbstündige mündliche Prüfung abzulegen.

(3) Zur mündlichen Prüfung in einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer in der Klausur mindestens die Note ausreichend erzielt hat.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 16

Änderungen der Studienordnung

Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studienganges jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die gemäß § 3 dieser Studienordnung zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Juli 1993. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG wurde eingehalten.

Regensburg, den 8. Oktober 1993

Der Rektor

Prof. Dr. H. Altner

Die Satzung wurde am 8. Oktober 1993 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Oktober 1993 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Oktober 1993.

KWMBI II 1993 S. 928

Anhang zur Studienordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie

Studienplan für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Universität Regensburg

(gültig ab WS 1993/94)

Dieser Studienplan gibt als Empfehlung in Ausführung der Abschnitte II und III der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an, wie ein Student sein persönliches Studium zweckmäßig planen kann. Die Verteilung der Stundenzahlen auf die Teilgebiete der Soziologie und auf die Nebenbeziehungsweise Wahlfächer regelt die Diplom-Studienordnung, deren Richtwerte in diesen Studienplan übernommen wurden. Art und Anzahl der Veranstaltungen, die bei der Anmeldung zu einer Prüfung nachgewiesen werden müssen, regelt die Prüfungsordnung/DPO.

In jedem Wintersemester werden die Veranstaltungen für das 1. und 3. Semester angeboten, in jedem Sommersemester die Veranstaltungen für das 2. und 4. Fachsemester. Dieser Veranstaltungsturnus wird für die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nach den Möglichkeiten, die die Personalausstattung des Faches zuläßt, mit dem Ziel eingehalten, daß Studierende, die einen Studienabschnitt unter der Geltung dieses Studienplanes begonnen haben, diesen Studienabschnitt auch nach diesem Studienplan beenden können.

In der Veranstaltungsplanung wird darauf geachtet, daß die für ein Fachsemester vorgesehenen Veranstaltungen sich zeitlich nicht überschneiden. L gibt an, daß laut Prüfungsordnung ein Leistungsnachweis erworben werden muß; ist das L mit einer Ziffer versehen (z. B. L 1), bedeutet das, daß hier eine Teilleistung nachgewiesen werden muß, die erst in Verbindung mit anderen Teilleistungen einen gesamten Leistungsnachweis ergibt.

1. Grundstudium

Die Summe der Wochenstunden der im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen (= Semesterwochenstunden, i. f. abgekürzt „SWS“) soll mindestens 60 betragen (§ 8 der Diplom-Studienordnung). Davon sind 9 Veranstaltungen (= 28 SWS) durch schriftliche Leistungsnachweise („Scheine“) zu belegen (§ 19 DPO). Es wird empfohlen, diese 60 SWS auf die in der Regel 4 Semester des Grundstudiums wie folgt aufzuteilen:

1. Semester

- | | |
|--|--------------|
| 1. Vorlesung zur Einführung in die soziologische Theorie I | 2 SWS |
| 2. Übung begleitend zur Vorlesung L 1 | 2 SWS |
| 3. Übung zur Geschichte der Soziologie | 2 SWS |
| 4. Vorlesung zu Statistischen Methoden für Sozialwissenschaftler I L | 3 SWS |
| 5. Übung zu Statistischen Methoden für Sozialwissenschaftler I | 2 SWS |
| 6. Veranstaltung im Wahlpflichtfach | 2 SWS |
| 7. Veranstaltung zur freien Wahl | 2 SWS |
| | <hr/> 15 SWS |

2. Semester

- | | |
|---|--------------|
| 1. Vorlesung zur Einführung in die soziologische Theorie II | 2 SWS |
| 2. Übung begleitend zur Vorlesung L 2 | 2 SWS |
| 3. Übung zur Geschichte der Soziologie L 1 | 2 SWS |
| 4. Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung I L 1 | 3 SWS |
| 5. Vorlesung zu Statistischen Methoden für Sozialwissenschaftler II L | 3 SWS |
| 6. Übung zu Statistischen Methoden für Sozialwissenschaftler II | 2 SWS |
| 7. Veranstaltung im Wahlpflichtfach | 2 SWS |
| | <hr/> 16 SWS |

3. Semester

- | | |
|--|--------------|
| 1. Vorlesung zur Einführung in die soziologische Theorie I | 2 SWS |
| 2. Übung begleitend zur Vorlesung | 2 SWS |
| 3. Übung zur Geschichte der Soziologie L 2 | 2 SWS |
| 4. Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung II L 2 | 4 SWS |
| 5. Veranstaltung zu Sozialstrukturanalyse/Spezielle Soziologie | 2 SWS |
| 6. Veranstaltung im Wahlpflichtfach | 2 SWS |
| | <hr/> 14 SWS |

4. Semester

1. Vorlesung zur Einführung in die soziologische Theorie II	2 SWS
2. Übung begleitend zur Vorlesung	2 SWS
3. Übung zur Geschichte der Soziologie	2 SWS
4. Veranstaltung im Wahlpflichtfach	2 SWS
5. Veranstaltung zu Sozialstrukturanalyse/Spezielle Soziologie	2 SWS
6. Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung III L 3	3 SWS
7. Veranstaltung zur freien Wahl	2 SWS
	<hr/> 15 SWS

2. Hauptstudium

Die Summe der SWS der im Hauptstudium besuchten Lehrveranstaltungen soll mindestens 60 betragen (§ 11 der Studienordnung). Davon sind 6 Veranstaltungen (12 SWS) durch Leistungsnachweise zu belegen (§ 24 DPO). Die 60 SWS sollen sich verteilen auf (§ 11 und 12 der Studienordnung):

12 SWS	Allgemeine Soziologie L
12 SWS	1. Spezielle Soziologie L
12 SWS	2. Spezielle Soziologie L
8 SWS	Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung L
8 SWS	Erstes Wahlpflichtfach L
8 SWS	Zweites Wahlpflichtfach L

Die 60 SWS können nach freier Wahl auf die (in der Regel) vier Semester des Hauptstudiums verteilt werden. Es ergibt sich daraus eine durchschnittliche Belastung von 15 SWS. Das neunte Semester soll der Anfertigung der Diplomarbeit und der Vorbereitung auf die Diplomprüfung dienen.

221021.0351-K

Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsatzung der Universität Bayreuth**Vom 15. Oktober 1993**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 523), erläßt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

A. Allgemeines**§ 1****Immatrikulationsverpflichtung**

(1) Studierende müssen sich vor Aufnahme ihrer Studien als Student oder Gaststudierender an der Universität Bayreuth immatrikulieren.

(2) Eine gleichzeitige Immatrikulation als Student und als Gaststudierender an der Universität Bayreuth ist nicht zulässig.

B. Bestimmungen für Studenten**1. Immatrikulation****§ 2****Immatrikulationsfrist**

(1) Für den Antrag zur Immatrikulation in zulassungsfreien Studiengängen wird vom Präsidenten eine Frist festgesetzt und spätestens zwei Monate vor Beginn der Einschreibung durch Aushang am Schwarzen Brett ortsüblich bekanntgegeben sowie im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. Die Immatrikulationsfrist liegt für das Wintersemester in den Monaten August bis einschließlich Oktober, für das Sommersemester im April und beträgt jeweils mindestens 2 Wochen.

(2) Für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, wird dem Bewerber die Immatrikulationsfrist mit der Zulassung mitgeteilt.

(3) Die Frist nach Absatz 1 und 2 kann auf begründeten Antrag des Bewerbers verlängert werden. Bei zulassungsfreien Studiengängen ist eine Verlängerung der Frist für das Wintersemester nur bis einschließlich 20. November und für das Sommersemester nur bis einschließlich 20. Mai möglich.

§ 3**Immatrikulationsvoraussetzungen**

(1) Die Immatrikulation soll der Studienbewerber persönlich oder eine von ihm bevollmächtigte Person in der Studentenkazelle vornehmen und dabei folgende Unterlagen vorlegen:

- den von der Universität Bayreuth vorgegebenen vollständig ausgefüllten Immatrikulationsantrag mit den personenbezogenen Daten gemäß Art. 58 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG und den Erklärungen zu Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4, 6 und 7 BayHSchG;
- den Nachweis der Hochschulreife für das beabsichtigte Studium (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) in amtlich beglaubigter Kopie;
- den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung, wenn die Immatrikulation für den Studiengang Sportökonomie, für die Lehramtsstudiengänge im Fach Sport (vertieft und nicht vertieft studiert), im Magisterstudiengang mit dem Fach Sportwissenschaft oder für den Lehramtsstudiengang im Fach Musik (nicht vertieft studiert) beantragt wird;
- bei der Immatrikulation für ein Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung;
- bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den Nachweis der einbezahlten Gebühren gemäß Art. 85 Abs. 2 BayHSchG;

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.